

## Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

---

# Z E U G N I S

## DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch \_\_\_\_\_\*)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung)

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. G. VBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)  
vom 19.5.2005 (Nds. G. VBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Zutreffendes einfügen:

des Gymnasiums  
der Kooperativen  
Gesamtschule der Integrierten  
Gesamtschule

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

**I. Leistungen in der Qualifikationsphase**

Fach <sup>1)</sup>	Bewertung <sup>2)3)4)</sup>			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>				
<b>weitere Fächer</b>				
Sport				
Seminarfach				

<sup>1)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet; Ergebnisse, die bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit \*) gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	schr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>3)</sup> Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

<sup>4)</sup> Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach <sup>1)</sup>	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung <sup>3)</sup>
		schriftlich <sup>2)</sup>	mündlich <sup>3)</sup>	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

**Block I:**

Punktsumme (P) aus (20, 21, 22, 23 oder 24) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfaches, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten, zweiten und dritten Prüfungsfaches

P=
----

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel<sup>4)</sup>

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 44, 45, 46, 47 oder 48; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I=
------

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

**Block II:**

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=
-------

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=
----

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=				<sup>5)</sup>
---	--	--	--	---------------

<sup>1)</sup> An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ eingetragen.

<sup>2)</sup> Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

<sup>3)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAG. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

<sup>4)</sup> Der Faktor 40/44, 40/45, 40/46, 40/47 oder 40/48 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44, 45, 46, 47 oder 48 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

<sup>5)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

IV. Fremdsprachen<sup>1)</sup>

Pflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	
3.	

Wahlsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_ ein.

V. Bemerkungen

---

---

---

---

---

VI. Frau / Herr \_\_\_\_\_

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

<sup>1)</sup> außer Arbeitsgemeinschaften

<sup>2)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB